

Antrag Fraktion SP/junge SP

vom 26. Februar 2019

Traktandum RG 0167/2018: Umsetzung der Steuerreform und der AHV-Finanzierung

Ziffer II.

5. Sozialgesetz

§ 37 Abs. 2 lit. a (geändert) soll lauten:

a) müssen eine monatliche Kinder- und Ausbildungszulage ausrichten, die **30 Franken** über dem bundesrechtlichen Mindestsatz liegt und gewährleisten, dass sie ihre Tätigkeit geordnet und im Einklang mit dem Bundesgesetz, diesem Gesetz und mit ihren eigenen Vorschriften ausüben;

§ 107^{bis} Abs. 1 (neu) soll lauten:

¹ Personen haben Anspruch auf Gutscheine für familienergänzende Betreuungsangebote, wenn sie folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- a) sie haben Wohnsitz im Kanton Solothurn;
- b) sie leben in häuslicher Gemeinschaft mit Kindern ~~im Vorschulalter~~;
- c) sie erzielen ein massgebendes Einkommen, das 150'000 Franken nicht übersteigt;
- d) sie üben eine Erwerbstätigkeit in einem relevanten Umfang aus;
- e) nehmen ein anerkanntes, familienergänzendes Betreuungsangebot für ein Kind ~~im Vor-~~
~~schulalter~~ in Anspruch.

Der Regierungsrat kann den Grenzwert des massgebenden Einkommens um 10% erhöhen oder herabsetzen.

§ 107^{bis} Abs. 4 soll gestrichen werden.

Begründung:

Mündlich im Rat.